

# RS OGH 1965/5/11 4Ob507/65, 6Ob180/68, 6Ob220/70 (6Ob221/70)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1965

## Norm

ABGB §335 C

ABGB §338

ABGB §1295

## Rechtssatz

§ 338 ABGB findet als allgemeine Rechtsregel auch bei schuldhafter Verzögerung der Übergabe einer nicht in Geld bestehenden Leistung Anwendung. Der Beklagte, der dem gerichtlichen Räumungsbefehl nicht nachkommt, haftet daher für jenen entgangenen Zins, den der Kläger infolge anderweitiger Vermietung der Bestandräume erhalten hätte. Die Aufschiebung der Exekution auf Grund einer Exszindierungsklage eines Dritten befreit den Beklagten nicht von dieser Haftung.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 507/65

Entscheidungstext OGH 11.05.1965 4 Ob 507/65

MietSlg 17004

- 6 Ob 180/68

Entscheidungstext OGH 10.07.1968 6 Ob 180/68

nur: § 338 ABGB findet als allgemeine Rechtsregel auch bei schuldhafter Verzögerung der Übergabe einer nicht in Geld bestehenden Leistung Anwendung. Der Beklagte, der dem gerichtlichen Räumungsbefehl nicht nachkommt, haftet daher für jenen entgangenen Zins, den der Kläger infolge anderweitiger Vermietung der Bestandräume erhalten hätte. (T1) = MietSlg 20007

- 6 Ob 220/70

Entscheidungstext OGH 30.09.1970 6 Ob 220/70

Abweichend; Beisatz: Bei Verletzung obligatorischer Rechte kann Schadenersatz nur nach §§ 1295 ff ABGB, aber nicht nach den strengeren Vorschriften des § 338 ABGB gefordert werden ( unter Hinweis auf die widersprechende Literatur und Judikatur ). (T2) = JBl 1972,145 ( mit Glosse von Mayer-Maly ) = EvBl 1971/138 S 240 = MietSlg 22007 = NZ 1972,125

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0010276

## Dokumentnummer

JJR\_19650511\_OGH0002\_0040OB00507\_6500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)